

BVGer D-5682/2006 vom 6. November 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5682_2006

FR: TAF D-5682/2006 du 6 novembre 2009

IT: TAF D-5682/2006 del 6 novembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ehemaligen ARK hängigen Rechtsmittel. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck

bewirken (Art. 3 AsylG). Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat oder mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, die ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/31 E. 5.2. f., BVGE 2008/4 E. 5 und die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Rechtsprechung der ARK, vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff., EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zudem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f., EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff., EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.). Ausserdem muss für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zwischen den geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen und der Ausreise aus dem Heimatland ein sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht enger Zusammenhang bestehen (vgl. EMARK 1999 Nr. 7, EMARK 2000 Nr. 2 und EMARK 2003 Nr. 8). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids, wobei erlittene Verfolgung oder begründete Furcht vor Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise ein Hinweis auf weiterbestehende Gefährdung sein kann (vgl. BVGE 2008/4 Nr. 5.4 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. EMARK 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., EMARK 1993 Nr. 21 S. 134 ff., EMARK 1993 Nr. 11 S. 67 ff.).

E. 4.1

Hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers ist vorab festzuhalten, dass davon ausgegangen werden kann und von der Vorinstanz auch nicht angezweifelt wird, dass er in Kamerun als Journalist tätig war - seit dem Jahr 2003 bei der Zeitung "D. _____", ab Juli 2004 bei der "E. _____" - und sich im Jahr 2005 für Berichterstattungen rund drei Wochen in F. _____ aufgehalten hat. Inwiefern dies respektive die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Verfolgungsvorbringen asylrelevant sind, wird nachfolgend zu prüfen sein.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer machte geltend, Kamerun verlassen zu haben, da er aufgrund von Behelligungen im Zusammenhang mit seiner journalistischen Tätigkeit und einer

diesbezüglich durch einen Geheimdienstmitarbeiter ausgesprochenen Warnung um seine körperliche Integrität gefürchtet habe. Das BFM hat im angefochtenen Entscheid festgehalten, die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ausreisegründe hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG und an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten. Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet sind, eine asylrechtlich relevante Verfolgung zu begründen.

E. 4.2.1

Unabhängig von der Frage der Glaubhaftigkeit, fehlt es den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Übergriffen von Seiten unbekannter Dritter in den Jahren 2003 und 2004 - anonyme Telefonanrufe, Hausfriedensbruch, tätlicher Angriff - an der geforderten Intensität. Sie vermögen den Anforderungen an eine asylrechtlich relevante Verfolgung nicht standzuhalten. Zudem zeigt die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach dem tätlichen Angriff vom (Datum) bei der Polizei Anzeige gegen Unbekannt erstattet hat, seinen Zugang zur örtlichen Schutzinfrastruktur. Die hinsichtlich der Verfolgung durch Private massgebliche Schutztheorie setzt - auf Grund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes - voraus, dass es der betroffenen Person nicht möglich ist, im Heimatland davor Schutz zu finden. Der Schutz ist dann als ausreichend zu qualifizieren, wenn die betroffene Person effektiv Zugang zu einer funktionierenden Infrastruktur hat und ihr deren Inanspruchnahme zumutbar ist, wobei von einem Staat nicht erwartet werden kann, dass er jederzeit präventiv in alle Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann (vgl. EMARK 2006 Nr. 18). Vorliegend hat die Polizei die Anzeige des Beschwerdeführers entgegengenommen und es kann davon ausgegangen werden, dass dies auch bei den anderen Übergriffen der Fall gewesen wäre, hätte der Beschwerdeführer auch diesbezüglich Anzeige erstattet. Dass die unbekannte Täterschaft bisher nicht habe überführt werden können, kann nicht zur Annahme eines mangelnden Schutzwillens des kamerunischen Staates führen. Die Ermittlung unbekannter Täterschaften bereitet auch in der Schweiz zuweilen Schwierigkeiten. Ungeachtet der fehlenden Intensität dieser Übergriffe, ist überdies der in zeitlicher und sachlicher Hinsicht geforderte enge Zusammenhang zwischen diesen und der Ausreise aus dem Heimatland am 8. September 2005 zu verneinen. Der Beschwerdeführer kehrte trotz der geltend gemachten Behelligungen am 5. Juni 2005 von seinem Auslandsaufenthalt in F._____ in sein Heimatland zurück und setzte dort seine redaktionelle Tätigkeit fort. Die betreffenden Übergriffe können somit für die später erfolgte Ausreise aus Kamerun nicht mehr als kausal betrachtet werden, zumal der Beschwerdeführer bei der Rückkehr nach dem Aufenthalt in F._____ im Juni 2005 am Flughafen in G._____ gemäss eigenen Angaben keinerlei Probleme zu gewärtigen hatte. Die diesbezüglichen Vorbringen sind deshalb auch aus diesem Grund als nicht asylbeachtlich zu qualifizieren.

E. 4.2.2

Als eigentliches fluchtauslösendes Ereignis nannte der Beschwerdeführer eine durch einen Geheimdienstmitarbeiter am 11. August 2005 ausgesprochene Warnung. Die diesbezüglichen Schilderungen des Beschwerdeführers sind jedoch schwer nachvollziehbar und vermögen nicht zu überzeugen. Sie erwecken vielmehr den Eindruck, dass damit eine asylrechtlich relevante Verfolgung begründet werden soll, die eigentlich auf den vorangegangenen Behelligungen, welche die Flüchtlingseigenschaft jedoch nicht zu

begründen vermögen (vgl. E. 4.2.1), basiere. Zum Inhalt der angeblich ausgesprochenen Warnung machte der Beschwerdeführer nur vage Angaben. Zunächst gab er lediglich an, die betreffende Person habe ihm nach der Veröffentlichung eines Zeitungsartikels im Sinne eines Ratschlags gesagt, es bringe nichts, weiterhin solche Geschichten zu publizieren (vgl. A2 S. 8). Danach präzisierte er, die Person habe ihn gefragt, weshalb er in dem betreffenden Zeitungsartikel die Namen von (...) nenne und ihm geraten, aufzupassen (vgl. A13 S. 11). Eine asylrechtlich relevante Verfolgung vermag er damit nicht zu begründen, zumal diffus bleibt, von wem konkret er was zu befürchten haben sollte und da insbesondere auch die Darlegung, wonach ihm ein befreundeter Geheimdienstmitarbeiter in der Folge zur Flucht geraten habe, nicht zu überzeugen vermag. Der Beschwerdeführer äusserte sich diesbezüglich widersprüchlich, indem er zunächst ausführte, der besagte Freund habe ihm drei Tage nach dem Gespräch vom 11. August 2005 geraten, möglichst bald zu fliehen (vgl. A2 S. 8), wohingegen er anlässlich der kantonalen Anhörung angab, dieser habe ihm bereits am nächsten Tag dazu geraten (vgl. A13 S. 11). In der Beschwerdeeingabe vom 16. Mai 2006 gab er wiederum an, er habe den Ratschlag am 13. August 2005 - mithin zwei Tage nach dem Gespräch vom 11. August 2005 - erhalten. Dass sich der Beschwerdeführer danach zunächst eine Woche lang in seinem Heimatdorf versteckt und sich das weitere Vorgehen überlegt habe, bevor er nach B. _____ zurückgekehrt sei, um sich um die Ausstellung schweizerischer Visa für sich und seine Familie zu bemühen (vgl. A13 S. 17), kann angesichts der Tatsache, dass er die Anträge für die Erteilung der Visa - angegebener Reisezweck: Ferien in J. _____ - bereits am 12. August 2005 unterzeichnet hat, nicht geglaubt werden. Die Erklärung in der Beschwerde vom 16. Mai 2006, wonach es sich bei dem genannten Datum auf den Visaanträgen um ein Versehen seinerseits handeln müsse, vermag nicht zu überzeugen. Angesichts der widersprüchlichen Angaben und Unstimmigkeiten in den Aussagen muss das angebliche Treffen mit einem Geheimdienstmitarbeiter und insbesondere der anschliessende Ratschlag zur Flucht eines befreundeten Mitarbeiters eben dieses Geheimdienstes bezweifelt werden. Die vom Beschwerdeführer geäusserte Befürchtung einer Verfolgung findet in den Akten keine Stütze. Gemäss den Abklärungen der schweizerischen Vertretung vor Ort liegen keine Hinweise für eine behördliche Verfolgung des Beschwerdeführers vor. Dafür spricht auch die Tatsache, dass er bei den Ein- und Ausreisen am Flughafen in G. _____ jeweils keine Probleme zu gewärtigen hatte (vgl. Pass: Ausreisestempel vom [Datum] und [Datum], Einreisestempel vom [Datum]). Die eingereichten Zeitungsartikel belegen zwar die redaktionelle Tätigkeit des Beschwerdeführers, vermögen jedoch keinen Beweis für eine diesbezügliche konkrete Verfolgung darzustellen; ebensowenig vermag dies der Verweis auf andere Journalisten, die mit den kamerunischen Behörden Schwierigkeiten gehabt hätten. Allein aufgrund des Verfassens regimekritischer Artikel kann nicht auf eine asylrechtlich relevante Verfolgung geschlossen werden, zumal die Meinungs- und Pressefreiheit in Kamerun seit 1996 gesetzlich garantiert ist. Im Übrigen statuiert das seit dem Jahr 2007 neu geltende kamerunische Strafprozessrecht das Recht auf Schutz vor willkürlicher Inhaftierung. Schliesslich entspricht auch das Verhalten des Beschwerdeführers nach der Ausreise aus Kamerun am 8. September 2005 nicht demjenigen einer Person, die einen Drittstaat um Schutz vor Verfolgung in ihrem Heimatstaat nachsuchen will, zumal er erst rund einen Monat nach der Ankunft in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht hat. Seine diesbezügliche Erklärung, er habe ursprünglich gar nicht daran gedacht, um Asyl nachzusuchen, sondern habe sich einfach bei einem in der Schweiz lebenden Verwandten zurückziehen und alles vergessen wollen,

wobei er dann jedoch aufgrund der E-Mail seiner (Verwandten) vom 3. Oktober 2005 gezügert habe, nach Kamerun zurückzukehren, und schliesslich - da er sich nach Ablauf des Visums auch nicht illegal in der Schweiz habe aufhalten wollen - ein Asylgesuch eingereicht habe, vermag nicht zu überzeugen. Der Einschätzung der Vorinstanz, wonach die betreffende E-Mail der (Verwandten) des Beschwerdeführers vom 3. Oktober 2005 - mithin datiert vom gleichen Tag wie die Asylgesuchseinreichung - als Gefälligkeitsschreiben zu werten sei, ist beizupflichten. Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer seine Familie in Kamerun zurückgelassen hat, vermag die Aussage, er habe in der Schweiz einfach alles vergessen wollen, nicht zu überzeugen. Überdies war die im Visum gewährte Aufenthaltsdauer von 15 Tagen in der Zeitspanne vom 6. September 2005 bis zum 5. Oktober 2005 aufgrund der Einreise vom 9. September 2005 bereits am 24. September 2005 beendet, weshalb auch das Argument der Regelung des Aufenthalts vor Ablauf dieser Frist nicht greift.

E. 4.3

Bei dieser Sachlage und in Würdigung der gesamten Umstände ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer insgesamt nicht gelungen ist, für den Zeitpunkt der Ausreise aus Kamerun eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Damit erübrigt es sich, hinsichtlich der Prüfung der Vorverfolgung auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift und deren Ergänzungen sowie die im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel - ausgenommen diejenigen, welche sich auf das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers beziehen (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen unter E. 5) - im Einzelnen einzugehen, zumal sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung sind auch die verschiedenen gestellten Beweisanträge abzuweisen. Die Vorinstanz hat somit das Asylgesuch des Beschwerdeführers in diesem Kontext zu Recht abgewiesen.

E. 5.1

Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist nicht nur der Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland, sondern auch die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids massgebend (vgl. EMARK 2005 Nr. 18). Der Beschwerdeführer macht ein exilpolitisches Engagement geltend, womit sich die Frage stellt, ob er aufgrund dessen eine zukünftige Verfolgung durch die kamerunischen Behörden zu befürchten hat und deshalb die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - so auch durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden sei, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (Art. 54 AsylG). Diese begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f., mit weiteren Hinweisen). Eine Person, welche sich auf subjektive Nachfluchtgründe beruft, hat objektiv begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn beispielsweise der Verfolgerstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in asylrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. das zur Publikation bestimmte Urteil D-3357/2006 des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juli 2009; EMARK 1995 Nr. 9 E. 8c S. 91, mit weiteren Hinweisen). Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des

Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe im (...) Lokalradio "(...)" verschiedene Sendungen mit Themen zu Kamerun moderiert. Vom Vorwurf der diesbezüglichen (...) sei er durch das Urteil des (...) vom (Datum) freigesprochen worden, worüber in den Medien berichtet worden sei. Für die Einzelheiten wird auf die zu den Akten gegebenen Beweismittel verwiesen, soweit diese in Zusammenhang mit den geltend gemachten Nachfluchtgründen stehen.

E. 5.2.1

Zwar ist es durchaus denkbar, dass sich die kamerunischen Behörden grundsätzlich für die exilpolitischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen interessieren. Es besteht jedoch kein Anlass zur Annahme, die kamerunischen Geheimdienste würden ihre Staatsangehörigen im Ausland speziell beobachten oder gar systematisch erfassen. Eine solche Erfassung dürfte sich einzig auf Personen konzentrieren, die Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, die die betreffende Person als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Massgebend dürfte dabei nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit sein, sondern eine öffentliche Exponierung, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchende zu einer Gefahr für den Bestand des kamerunischen Regimes wird.

E. 5.2.2

Ein solcher Exponierungsgrad kann dem vom Beschwerdeführer geltend gemachten exilpolitischen Engagement nicht beigemessen werden. Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer für den Zeitpunkt der Ausreise aus Kamerun keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen vermochte und er bei den zuvor erfolgten Aus- und Einreisen in Kamerun keine Probleme gewärtigen musste, ist nicht davon auszugehen, dass er vor seiner Ausreise am 8. September 2005 in Kamerun registriert worden wäre. Damit ist auch nicht von einer speziellen Beobachtung durch die heimatlichen Behörden nach der Ankunft in der Schweiz auszugehen. Die eingereichten Beweismittel vermitteln nicht ein solches Mass an exilpolitischer Tätigkeit in der Schweiz, dass der Beschwerdeführer deswegen den Behörden seines Heimatstaats seither speziell aufgefallen sein müsste. Die vom Beschwerdeführer in (Sprache) moderierten Beiträge im Lokalradio "(...)" des (...)sprachigen Kantons K. _____ sind - als Teile einer Sendung von und für die ausländische Wohnbevölkerung im besagten Kanton - primär an (...)sprachige Immigranten gerichtet und deshalb nicht geeignet, die kamerunische Regierung in der breiten Öffentlichkeit zu diskreditieren. Zudem äusserte der Beschwerdeführer in den betreffenden Beiträgen keine massive Kritik am kamerunischen Regime, sondern stellte - nebst allgemeinen Ausführungen zur Geografie und dem geschichtlichen Hintergrund des Landes - dessen Probleme im Vergleich zu anderen ehemaligen Kolonien in Afrika dar und berichtete überdies auch über ganz andere Themen, wie beispielsweise die Probleme kulturell gemischter Ehen in der Schweiz. In den Fernseh- und Zeitungsberichten über das

gerichtliche Verfahren wegen des Vorwurfs (...) wurde der Beschwerdeführer zwar teils namentlich genannt, aber es wurden keine Hinweise zu den Themen der Radiosendungen, welche er moderiert hatte, gemacht. Der Berichterstattung lässt sich lediglich entnehmen, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen kamerunischen Asylbewerber handelt, der Radiosendungen moderiert hat. Dies reicht für sich allein jedoch nicht aus, um eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung im Heimatstaat glaubhaft zu machen. Kamerunische Staatsangehörige, die im Ausland einen Asylantrag gestellt haben, sind nicht automatisch der Gefahr ausgesetzt, Opfer staatlicher Verfolgungsmassnahmen zu werden. Es liegen somit keine konkreten und glaubhaften Hinweise vor, wonach der Beschwerdeführer durch sein Verhalten in der Schweiz das Interesse der kamerunischen Behörden auf sich gezogen habe und deswegen als staatsfeindlich eingestuft respektive als regimfeindliches Element registriert worden sei.

E. 5.3

Angesichts dieser Sachlage ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung durch die kamerunischen Behörden glaubhaft zu machen. Demnach ist die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers auch mangels Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG zu verneinen.

E. 6

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die verfügte Wegweisung steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde demnach vom BFM zu Recht angeordnet (vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7

Ist der Vollzug der Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich (Art. 44 Abs. 2 AsylG), so regelt das BFM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 7.1.1

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylbeachtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen,

kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung nach Kamerun ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Kamerun lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.1.3

Der Vollzug der Wegweisung ist somit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 7.2.1

Der Versuch des seit 1982 ununterbrochen als Präsident amtierenden Paul Biya, mit einer Verfassungsänderung die bisherige Amtszeitbeschränkung für Staatschefs abzuschaffen, führte gegen Ende des Jahres 2007 zu massiven innenpolitischen Spannungen. Die Unzufriedenheit grosser Teile der Bevölkerung wurde durch die stark angestiegenen Lebenshaltungskosten, insbesondere durch die Preiserhöhung beim Treibstoff verstärkt. In der Folge kam es zwischen dem 23. und dem 29. Februar 2008 zuerst in Douala und dann auch in Yaoundé sowie in verschiedenen anderen Städten im Westen Kameruns zu blutigen Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und Sicherheitskräften. Nach Zugeständnissen seitens der Regierung - etwa durch die Befreiung von Abgaben auf verschiedenen lebensnotwendigen Gütern oder durch die Vergünstigung von Treibstoff für Taxis - beruhigte sich die Lage wieder. Auch die am 11. April 2008 erfolgte, die Amtszeitbeschränkung für Staatschefs betreffende Verfassungsänderung löste keine neuen Unruhen aus. Bezüglich Kamerun kann demnach im jetzigen Zeitpunkt nicht von Krieg, Bürgerkrieg oder von einer Situation allgemeiner Gewalt, welche für den Beschwerdeführer

bei seiner Rückkehr in die Heimat eine konkrete Gefährdung darstellen würde, gesprochen werden.

E. 7.2.2

Es sind auch keine individuellen Gründe ersichtlich, die die Rückkehr des Beschwerdeführers als unzumutbar erscheinen lassen würden. In den Akten finden sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Er hat bis zu seiner Ausreise am 8. September 2005 in Kamerun gelebt und ist somit mit den dortigen Verhältnissen bestens vertraut. Zudem verfügt er im Heimatstaat über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz (vgl. A2 S. 4). Angesichts seiner guten Ausbildung (...), der Fremdsprachenkenntnisse und seiner mehrjährigen Berufserfahrung als Journalist (vgl. A2 S. 2 ff.) kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass er sich in seinem Heimatland wieder integrieren können.

E. 7.2.3

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

E. 7.3

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, bei der allfällig notwendigen Beschaffung von gültigen Reisepapieren - er verfügt über einen bis zum (Datum) gültigen Reisepass - mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.4

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Das BFM hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Dieser ersuchte in der Beschwerdeschrift vom 16. Mai 2006 jedoch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Den Entscheid darüber verwies der Instruktionsrichter mit Zwischenverfügung vom 22. Mai 2006 auf einen späteren Zeitpunkt respektive in den Endentscheid. Zwar war die Beschwerde im Zeitpunkt ihrer Einreichung aufgrund der vorstehenden Erwägungen nicht als aussichtslos zu qualifizieren; ungeachtet dessen ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen, da der Beschwerdeführer nicht mehr als bedürftig gilt: Seit Februar 2008 ist er aktenkundig erwerbstätig. Die Verfahrenskosten sind somit in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 VwVG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die

Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.